

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 657/2008 wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, Höchstpreise für Schulmilchprodukte festzusetzen. Gemäß § 7 Abs. 2 des MOG 2007 kann dies durch Verordnung erfolgen. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll – wie bereits in den vergangenen Schuljahren – von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. In Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die einheitliche GMO) ist normiert, dass ergänzend zur Gemeinschaftsbeihilfe eine nationale Beihilfe für Schulmilcherzeugnisse gewährt werden kann. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll auch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da die Festsetzung der nationalen Zusatzbeihilfe sowie der Höchstpreise lediglich (jährlich zu aktualisierende) Elemente des bestehenden Schulmilchbeihilfensystems sind, ergeben sich daraus keine finanziellen Auswirkungen und es besteht im Wesentlichen Kostenneutralität. Bei Einhaltung der Höchstpreise entstehen für die Beihilfenempfänger aus der vorliegenden Verordnung keine Verwaltungslasten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die unionsrechtlichen Vorschriften betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Schulmilchprodukte sowie der zusätzlichen nationalen Beihilfe.

#### **Zu § 2:**

Unter Berücksichtigung der restlichen zur Verfügung stehenden Mittel der Überschussabgabe Milch (Zwölfmonatszeitraum April 2014 bis März 2015), die gemäß Art. 78 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 nicht an den EGFL abzuführen ist, wird die Höhe der zusätzlichen Beihilfe – im Vergleich zur Situation 2015/16 – reduziert und für das Schuljahr 2016/2017 auf 4,68 €/100 kg für Produkte mit mind. 90% Milchanteil und auf 3,64 €/100 kg für Produkte mit mind. 75% Milchanteil festgelegt.

#### **Zu § 3:**

In dieser Bestimmung werden die ab dem Schuljahr 2015/2016 geltenden Höchstpreise (Abs. 1), die Zuschläge (Abs. 2) oder Abschläge (Abs. 3) sowie die Vorgangsweise einer Höchstpreisüberschreitung (Abs. 4) festgelegt. Explizit ausgenommen von der Festsetzung eines Höchstpreises sind wie im Vorjahr (Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung 2015) koffeinhaltige Produkte (Eiskaffee), da für diese Produkte keine Beihilfe zu gewähren ist.